

Zusatzinformationen zum Traktandum 5

Statutenänderung aufgrund der neuen Vergütungsrichtlinie
Gurit Holding AG, Generalversammlung vom 15.4.2020

WITH PASSION FOR A SUSTAINABLE FUTURE



Statutenänderung aufgrund der neuen Vergütungsrichtlinie

Der Verwaltungsrat hat das heutige Vergütungssystem einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Er ist zum Schluss gekommen, dass er das bestehende System deutlich **vereinfachen**, **transparenter** und **international anwendbarer** gestalten will.

Weil das Vergütungssystem in den **Statuten** verankert ist, schlägt der Verwaltungsrat den Aktionären die entsprechenden **Änderungen** zur Abstimmung vor:

5. Statutenänderungen aufgrund der neuen Vergütungsrichtlinie

Der Verwaltungsrat beantragt, §§ 21, 23 und 24 der Statuten wie folgt zu ändern (Änderungen fett markiert): siehe Anhang S. 6-7.

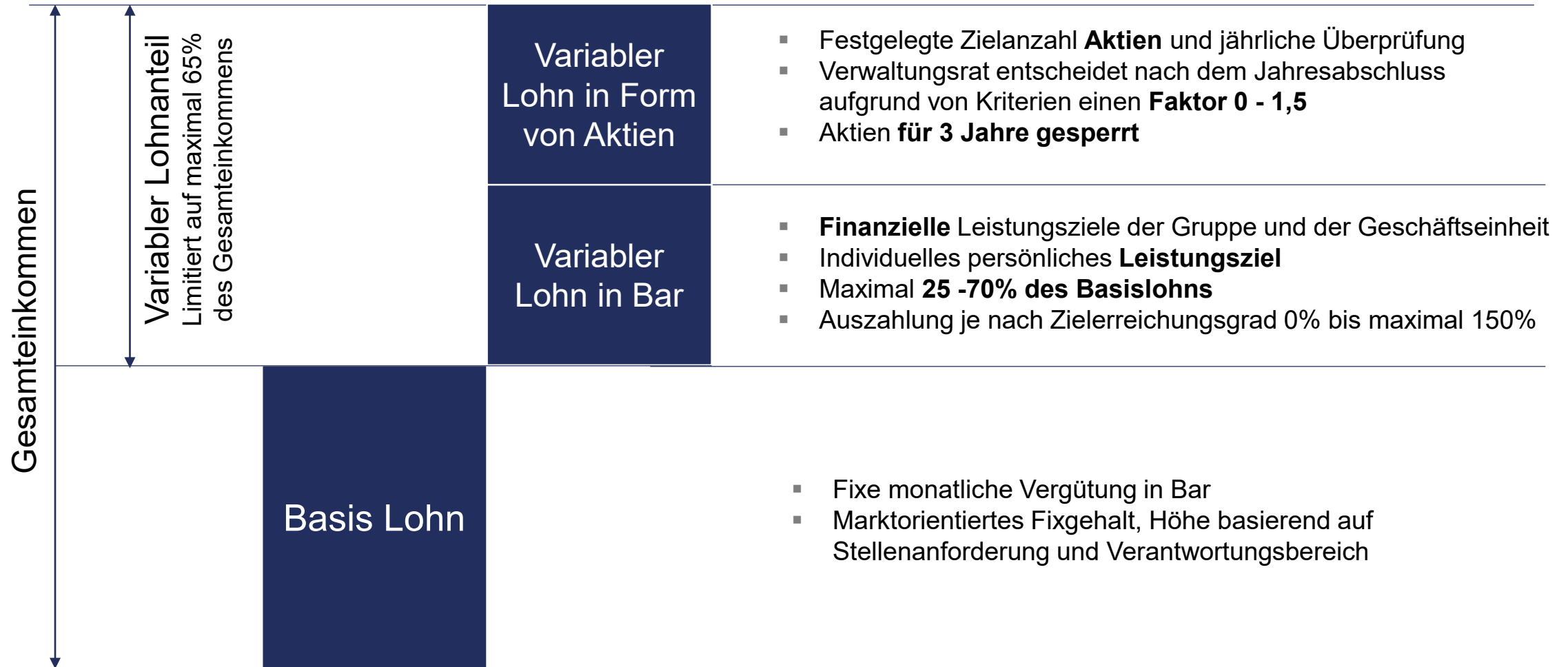
Weshalb wollen wir das Vergütungssystem auf eine neue Basis stellen und neu strukturieren

- **Gleichschaltung der Interessen der Geschäftsleitungsmitglieder und der Aktionäre**
- **Transparente Regelung** der variablen Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder
- Variable Vergütungskomponenten sind klar **begrenzt**
- **Flexibilität** bei der Anwendung des Systems bei internationalen Arbeitsverträgen; dies erhöht die Attraktivität von Gurit als **Arbeitgeber**
- Flexibilität bei der Zusammenstellung der einzelnen Komponenten des totalen Entschädigungs-Paketes, erlaubt eine angepasste **Vertragsausgestaltung für Verträge ausserhalb der Schweiz**. Die Gesamtvergütung ist dabei klar nach oben **begrenzt**.
- Klare Definition der **Zielfestlegung**, der quantifizierten resultatorientierten und der individuellen **qualitativen Ziele** durch den Verwaltungsrat
- **Genehmigung** der Beurteilung der Zielerfüllung der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat. Damit ist „Good Governance“ sichergestellt

Grundprinzipien des neuen Vergütungssystems

- National und international marktgerechte **Zieleinkommen**, die es erlauben **Talente anzuziehen** und im Team zu halten
- **Fixe** und **variable** sowie **kurz- und langfristige** Salär-Komponenten
- **Ziel- und leistungsorientierte** variable Vergütung
- Variable Vergütungskomponenten sind ein flexibel **gestaltbares Anreizsystem** mit klar definierten Unter- und Obergrenzen
- **Transparent** und einfach nachvollziehbar
- **Genderneutral**
- Klar vertraglich festgelegtes Minimum und Maximum des **Vergütungspakets**
- Klar festgelegter Prozess zum bestimmen der Zielerreichung

Vergütungssystem



5. Statutenänderungen aufgrund der neuen Vergütungsrichtlinie

Der Verwaltungsrat beantragt, §§ 21, 23 und 24 der Statuten wie folgt zu ändern (Änderungen fett markiert):

Geltender Text	Revidierter Text
<p>§ 21 Abs. 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung können eine fixe und eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung darf maximal 100% der fixen Vergütung betragen.</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung können eine fixe und eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung darf maximal 65% der Gesamtvergütung betragen.</p>
<p>§23 Erfolgt die Vergütung in Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten, so bestimmt der Verwaltungsrat (bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss) die Bedingungen und Voraussetzungen in einem oder mehreren Plänen oder Reglementen. In diesen Plänen oder Reglementen kann insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die faire Bewertung, anwendbare Halte-, Vesting- und/oder Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie ein Kontrollwechsel oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien und/oder Optionsrechte, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung von Aktien oder Optionen geregelt werden. Der Wert der zuteilten Aktien, Optionsrechte oder ähnlicher Instrumente im Zeitpunkt ihrer Zuteilung kann die Barvergütung in der Regel nicht übersteigen.</p>	<p>§ 23 Erfolgt die Vergütung in Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten, so bestimmt der Verwaltungsrat (bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss) die Bedingungen und Voraussetzungen in einem oder mehreren Plänen oder Reglementen. In diesen Plänen oder Reglementen kann insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die faire Bewertung, anwendbare Halte-, Vesting- und/oder Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie ein Kontrollwechsel oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien und/oder Optionsrechte, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung von Aktien oder Optionen geregelt werden.</p>

<p>§ 24 Abs. 1</p> <p>2. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die Geschäftsleitung einen maximalen Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen (in bar und in Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten) für den Zeitraum von dem dem Abschluss der aktuellen Generalversammlung nachfolgenden 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres zu genehmigen.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die Geschäftsleitung einen maximalen Gesamtbetrag für die erfolgsabhängigen Vergütungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres in welchem die jeweils aktuelle Generalversammlung stattfindet, zu genehmigen.</p>	<p>§ 24 Abs. 1</p> <p>2. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die Geschäftsleitung einen maximalen Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen in bar für den Zeitraum von dem dem Abschluss der aktuellen Generalversammlung nachfolgenden 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres zu genehmigen.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die Geschäftsleitung einen maximalen Gesamtbetrag für die erfolgsabhängigen Vergütungen (in bar und in Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die jeweils aktuelle Generalversammlung stattfindet, zu genehmigen.</p>
---	--